

Richtlinien zur Förderung der Vereinsarbeit in der Gemeinde Elz



§ 1 Allgemeine Grundsätze

- (1) Die Gemeinde Elz fördert auf der Grundlage dieser Richtlinien
 - alle Sportvereine und sonstige Organisationen, die Leibesübungen betreiben. Voraussetzung ist jedoch, dass diese Vereine dem Landessportbund oder einem sonstigen Verband angehören,
 - alle kulturtreibenden und sonstigen Vereine der Gemeinde, sofern sie „eingetragene Vereine“ sind,
 - sowie die Jugendarbeit von kirchlichen Gruppen und Organisationen der Gemeinde.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Gewährung bestimmter Leistungen besteht nicht.
- (3) Die in diesen Richtlinien aufgeführten Förderungszwecke können nur dann bezuschusst werden, wenn entsprechende Haushaltsmittel vorhanden sind und eine Bezuschussung nach anderen Richtlinien der Gemeinde Elz für die gleiche Maßnahme nicht erfolgt.

§ 2 Förderungszwecke

- (1) Förderungszwecke im Bereich der kulturtreibenden und sonstigen Vereine nach diesen Richtlinien sind insbesondere:
 - 1.1 Dem Vereinszweck dienende Investitionen
 - 1.2 Teilnahme an überregionalen Wettbewerben
 - 1.3 Besondere Veranstaltungen
- (2) Förderungszwecke im Bereich der sporttreibenden Vereine nach diesen Richtlinien sind insbesondere:
 - 2.1 Neubauten, Erweiterungen und Verbesserungen von Vereinssportstätten.
 - 2.2 Teilnahme an Landesmeisterschaften und darüber.
 - 2.3 Beschaffung von langlebigen Sportgeräten.
- (3) Förderungszwecke im Bereich der Jugendarbeit nach diesen Richtlinien sind insbesondere:
 - 3.1 Tagesveranstaltungen mit mindestens 6 Arbeitsstunden und Lehrgängen. Die Beihilfe darf 2,00 €/Tag und Teilnehmer nicht überschreiten. Eine Beihilfe kann für höchstens 40 Teilnehmer an einer Veranstaltung gezahlt werden.
 - 3.2 Seminare mit mindestens 4 Abenden bei gleichem Teilnehmerkreis und mit mindestens 12 Teilnehmern. Die Beihilfe darf jedoch 30,00 €/Abend nicht überschreiten.
 - 3.3 Einzelveranstaltungen mit der Behandlung eines bestimmten Themas. Die Beihilfe darf 30,00 € nicht überschreiten.
 - 3.4 Sonstige Ferien- und Freizeitmaßnahmen, welche mindestens 2 Tage dauern und an denen mindestens 6 Kinder und Jugendliche teilnehmen. (Der Zuschuss kann für jeden jugendlichen Teilnehmer je Tag 3,00 € betragen).
 - 3.5 Sonstige Veranstaltungen für Kinder und Jugendliche (z.B. Jugend-Sportveranstaltungen, Jugend-Musik- und Gesangsveranstaltungen). 20 % der Ausgaben, höchstens 200,00 €.

Keine Förderung erfolgt bei Fahrten von geschlossenen Schulklassen, internationale Jugendbegegnungen, die aus Mitteln des Bundes- oder Hessenjugendplanes gefördert werden.

§ 3 Pauschale Förderung der Jugendarbeit

- (1) Zur Förderung der Jugendarbeit kann den Gruppen, Organisationen und Vereinen auf Antrag für ein Mitglied unter 18 Jahren ein Zuschuss von 25,00 € gewährt werden. Ist ein Jugendlicher in mehreren Vereinen aktiv, wird der Zuschuss mehrfach gewährt.
- (2) Grundlage für die Berechnung sind die jährlichen Meldungen der Mitgliederzahlen, welche die Vereine unaufgefordert bis zum 31. Oktober eines Jahres der Gemeindeverwaltung anzuzeigen haben. Berücksichtigung finden somit die Mitglieder, welche bis zum 30. Juni des betreffenden Jahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- (3) Die Jugendbeihilfe kann nur Vereinen mit anerkannter Jugendarbeit bewilligt werden (Voraussetzung ist die Bestellung eines verantwortlichen Jugendleiters bzw. Übungsleiters).

§ 4 Förderung von Investitionsmaßnahmen

Durchführung von vereinsnotwendigen Maßnahmen und Investitionen. Hier beträgt der Zuschuss 10 Prozent der beihilfefähigen bzw. anerkannten Gesamtkosten. Der Höchstbetrag pro Projektförderung der Vereine wird auf 25.000 Euro festgelegt.

§ 5 Bewilligungsbedingungen

- (1) Beihilfen werden nur auf schriftlichen Antrag bewilligt. Gewährte Beihilfen sind ausschließlich für den im Antrag bezeichneten Zweck zu verwenden.
Änderungen sind nur mit Zustimmung des Gemeindevorstandes zulässig. Dem Antrag sind alle für die Beurteilung notwendigen Unterlagen (z. B. Kostenanschläge, Finanzierungspläne etc.) beizufügen.
- (2) Der Antragsteller muss eine zumutbare Eigenleistung erbringen. Sofern Finanzierungszusagen Dritter (Fachverband, Bund, Land oder Kreis) vorliegen, sind diese dem Antrag ebenfalls beizufügen. Sobald Investitionen getätigt sind, ist ein prüffähiger Verwendungsnachweis vorzulegen.
Der Gemeindevorstand ist berechtigt, die ordnungsgemäße Verwendung der Zuschüsse durch Einsicht in die Kassenunterlagen des Empfängers bzw. durch örtliche Besichtigung nachzuprüfen.
- (3) Die Auszahlung erfolgt durch Beschluss des Gemeindevorstandes; gegebenenfalls aufgrund der Empfehlung des Ausschusses Jugend, Kultur, Sport und Soziales. Bei Anträgen, bei denen auch Beihilfen Dritter zu erwarten sind, kann erst dann mit einer gemeindlichen Zuwendung gerechnet werden, wenn die Maßnahme in die Prioritätenliste des Kreises und des Landes aufgenommen ist und der Bewilligungsbescheid der entsprechenden Behörden vorliegt.
- (4) Nicht beihilfefähige Kosten sind:
 - Grunderwerbskosten
 - Erschließungskosten
 - Planungskosten für nicht bewilligte Baumaßnahmen
 - Kosten für die Beschaffung von Finanzierungsmittel
 - Kosten für auf Erwerb gerichtete und sonstige nicht sportlichen Zwecken dienende Einrichtungen u.a. auch die Kosten für Parkplätze, Wege und Zuschaueranlagen
 - Kosten für Grundsteinlegung, Richtfest und Einweihungsfeier
 - Wartungs- und Betriebskosten.

§ 6 Überregionale Wettbewerbe sowie Landesmeisterschaften

Für die Durchführung besonderer Veranstaltungen, Landesmeisterschaften, überregionaler Wettbewerbe, Jubiläen und sonstige besondere Anlässe, können von der Gemeinde Ehrenpreise und Jubiläumsgeschenke zur Verfügung gestellt werden.

§ 7 Vereinsjubiläen

Siehe Richtlinien zur Ehrung verdienter Personen, von Firmen-, Vereins-, Ehe- und Altersjubiläen.

§ 8 Vereinstätigkeit für die Gemeinde

Werden die Vereine innerhalb der Gemeinde Elz für soziale und gemeinnützige Zwecke tätig (Jubiläen, Volkstrauertag etc.), kann ein Zuschuss in Höhe von 80,00 € gezahlt werden.

§ 9 Ehrungen

In einer besonderen Veranstaltung (Sportlerehrung) werden einmal im Jahr die Mannschaften und Einzelsportler, die durch besondere Leistungen hervorgetreten sind, durch Urkunden und Preise geehrt.

§ 10 Überlassung von gemeindeeigenen Sporteinrichtungen

- (1) Die gemeindeeigenen Sporteinrichtungen (Sportplätze) einschließlich Nebenanlagen werden zur Nutzung den dort ansässigen Turn- und Sportvereinen, die dem Landessportbund angehören, nach Maßgabe der jeweils geltenden Benutzungsordnung, unentgeltlich für die Wettkämpfe und Übungszwecke überlassen.
- (2) Gemeindeeigene Sporteinrichtungen können auch anderen Elzer Vereinen, nach Maßgabe der jeweils geltenden Benutzungsordnung, für Spiele und Wettkämpfe überlassen werden. Hierzu bedarf es der Zustimmung des Gemeindevorstandes und einer terminlichen Abstimmung mit dem Nutzungsberechtigten der Sportanlage.

§ 11 Grundbetragsförderung der Vereine

- (1) Sämtliche Vereine in Elz erhalten einen jährlichen Grundbetrag, welcher von der Anzahl der Mitglieder des Vereines abhängig ist:

weniger als 50 Mitglieder:	50,00 €/Jahr
51 bis 100 Mitglieder:	150,00 €/Jahr
101 bis 300 Mitglieder:	300,00 €/Jahr
301 bis 500 Mitglieder:	400,00 €/Jahr
501 bis 750 Mitglieder:	500,00 €/Jahr
751 bis 1000 Mitglieder:	600,00 €/Jahr
mehr als 1000 Mitglieder:	700,00 €/Jahr
- (2) Grundlage für die Berechnung sind die jährlichen Meldungen der Mitgliederzahlen, welche die Vereine unaufgefordert bis zum 31. Oktober eines Jahres der Gemeindeverwaltung anzuzeigen haben. Stichtag für die Erhebung der Mitgliederzahl ist der 30. Juni des betreffenden Jahres.

- (3) Vereine und Institutionen, die im Haushalt der Gemeinde bereits mit eigenem Förderbereichen/Haushaltstitel abgebildet sind, werden von der vorgenannten Grundbetragsförderung ausgeschlossen.

§ 12 Inkrafttreten

Die vorgenannten Richtlinien wurden durch Beschluss der Gemeindevertretung vom 11.12.2023 in der vorliegenden Form beschlossen. Sie tritt ab 01.01.2024 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Richtlinie zur Förderung der Vereinsarbeit in der Gemeinde Elz, beschlossen von der Gemeindevertretung am 13.09.2021, außer Kraft.

65604 Elz, den 12.12.2023

Der Gemeindevorstand



(Kaiser)